

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 12 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 24 Thermidor IX.



Gesetzgebender Rath, 4. Juil.
(Fortschung.)

(Decrets vorschlag der Finanzkommision, die Vertheilung
der Holzgerechtigkeiten der Gemeinde Volkartschwyl
C. Zürich, betreffend.)

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Bittschrift der Gemeinde Volkartschwyl, C. Zürich, wegen Vertheilung ihrer Gemeindewaldung, und auf den Bericht seiner Finanz-Commission;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 15. Christmon. 1800, welches die Vertheilung der Gemeindewaldungen bis auf weitere Verordnung darbietet, nicht rückwirken kann;

In Erwägung, daß die von der Gemeinde Volkartschwyl angefangene Vertheilung, ohne die Einwendung ihres bestellten Ausmessers längstens vor dem obigen Gesetz wäre zu Ende gebracht worden;

In Erwägung endlich, daß vor jenem Gesetz vom 15. Christm. 1800 verschiedene ähnliche Theilungen bewilligt worden sind; beschließt:

Der Gemeinde Volkartschwyl ist bewilligt, die Hälfte von ihrem Bezirk Land von 300 Inch. zu Tann- und Laubholz, nach den Gerechtigkeiten unter die Gerechtigkeitsbesitzer nach dem daherigen Vorschlag zu vertheilen; hingegen aber zum Behelf der Gemeindesbedürfnisse die Hälfte von dem obigen Bezirk, nebst dem sogenannten Rässberg, noch ferners unvertheilt verbleiben soll.

Folgendes Gutachten der Finanz-Commission wird in Berathung und der Antrag desselben hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Der lange Zeitraum, welcher schon unter der vorigen Gesetzgebung, so wie unter der Thrigen jedesmal zwischen den wiederholten Berathungen über die bekannten Veräußerungen der St. Gallischen Kloster-güter verschloß, nöthigt Ihre staatswirthschaftliche Commision, alle wesentlichen ältern Acte und Actitata dieses

unangenehmen Geschäfts, doch diesmal nur kürzlich zu führen. Ausführlicher finden Sie B. G. dieselben in unserm beigegebenen geziemendem Raporte vom 19. October 1800 bis auf den damaligen Tag enthalten. Hier also nur das Summarische dieser letztern:

Schon unterm 20. Nov. 1798 meldete eine Botschaft des damaligen Directoriums den gesetzgebenden Räthen: „Dass die Stathalter des Abt und Gotteshauses St. Gallen zu Wyl und Neu St. Johann vom Februar bis May des gedachten Jahrs beträchtliche Stücke der dortigen Domänen Güter ganz uns förmlich, theils um weit zu niedrigen Preis verkauft, theils unter den nichtswürdigsten Vorwänden vollends weggeschenkt hätten;“ und trug darauf an: „Dass, dem zufolge, alle jene Veräußerungen als nichtig, das Veräußerte aber als Eigenthum der helvetischen Nation und als Aktiv-Vermögen des ehemaligen Gotteshauses erklärt werden sollte.“

Unterm 20. Dec. wurde gedachtes Directorium von der Gesetzgebung eingeladen, über die eigentlichen Umstände dieser Verkäufe und Schenkungen nähere Erkundigungen einzuziehen. Eine neue Botschaft vom 19. Janmer entsprach dieser Einladung mit einem ausführlichen Berichte, und schloss aufs neue dahin: Dass die darin enthaltenen Data die gesetzgeb. Räthe ohne Zweifel vertheidigen werden, alle jene Verkäufe und Verschenkungen als ganz ungültig anzusehen, und somit das Verkäufe und Verschenkte wieder zu Handen der Nation zu beziehen.

Eben dahin schloß die Majorität eines unterm 6. May 1799 zu dem End niedergesetzten Committee's. Die Meinung einer Minorität hingegen gieng dahin: Alle vor dem 8. May 1798 (d. h. vor dem unter diesem Datum über alle Klostergüter in Helvetien verhängten Sequester) geschlossenen quästionirlichen Verkäufe sollten in Kraft bleiben, es wäre denn das über die Rechtheit einer oder mehrerer derselben ein Zweifel obwaltete, in welchem Fall solches richterlich zu

untersuchen und zu erörtern stühnde. Die näheren Gründe für diese beyden Gutachten finden sich in unserem erwähnten Rapporte vom October 1800.

Unterm 16. May 1799 wurden jene beyden Rapporte vor dem gr. Rath in Discussion genommen, aber kein endlicher Entschluß gefaßt, sondern der Gegenstand zu noch genauerer Untersuchung an eine neue Commission gesandt, deren Hinterbringen wahrscheinlich durch die mittlerweile erfolgte Besitznahme des östlichen Helvetiens durch die östreichischen Waffen unterbrochen, nachwerts aber in völliges Vergessen gestellt wurde, als, fast nach einem vollen Jahr (unterm 30. Apr. 1800) eine neue Botschaft des damaligen Volkz. Ausschusses an die gesetzgeb. Räthe gelangte, welche substanzlich dahin gieng:

„So eben sey man damit beschäftigt, die ehemaligen Abt St. Gallischen Besitzungen in Güter des Souverains und des Klosters zu sondern, und möchte nun einmal von dem Gesetzgeber die Entscheidung der ihm schon längst vorgelegten wichtigen Frage erfahren: Ob die bekannte Veräußerung eines Theils dieser Güter als gültig oder ungültig zu betrachten sey?“

Es erhielt daher das vorgenannte Committee' den Auftrag, sich mit vorläufiger Untersuchung dieser Frage neuerdings zu beschäftigen, und sein Befinden zu hinterbringen; warum solches wieder unterblieb, ist uns unbekannt. Kurz, in solcher Lage der Sachen geriethen die diesfälligen zahlreichen Acten mit so viel andern im August des vergangenen Jahrs in die Hand Ihrer Fin. Commission; und diese hiebt sich verpflichtet, Ihnen ihre unmaßgeblichen Gedanken darüber so zu eröffnen, wie solche in dem mehr angeführten Rapporte vom 19. Oct. a. p. ausführlich enthalten sind, und zufolge deren Sie beliebten, eine Botschaft an den Volkz. Rath ergehen zu lassen, welche substanzlich dahin gieng:

„Um über die Gültig- oder Ungültigkeit jener Veräußerungen einmal einen endlichen und gründlichen Entschluß zu fassen, sey eine bisher jederzeit ermangelte genaue Kunde aller dieser Veräußerungs-Handlungen einerseits, und anderseits die Einsicht in den eigentlichen Buchstab der im Febr. 1798 bei Niederlegung der Abt St. Gallischen weltl. Oberherrschaft gemachten, und nachwerts von dem St. Gallischen Volke selbst bekräftigten Vorbehalt durchaus erforderlich.“

Zu dem End luden Sie B. G. den Volkz. Rath ein, Ihnen mit möglichster Beschleunigung zugehen zu lassen:

1) Eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, welche einen solchen Vorbehalt enthalten soll;

- 2) die speciellen Titel seiner Verkaufs- und Schenkungs-Handlungen;
- 3) die dahin einschlagenden Revisions-Acten der Verw. Kammer Sentis und Linth, so wie
- 4) diesenigen einer allfälligen richterlichen Annulation einiger dieser Veräußerungen; und endlich
- 5) die genaue Beantwortung der Frage: „Welche Formalitäten unter der ehemaligen Herrschaft des Abts und Convents von St. Gallen durchaus erforderlich gewesen seyen, um dergleichen Veräußerungen der Gotteshaus-Güter gültig zu machen.“

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Coup d'Oeil sur la Situation politique & financiere du Canton de Vaud. 8. (Lausanne. Aout 1801). S. 16.

Diese bemerkenswerthe Flugschrift hat, wie man versichert, den B. Neverdi, ernanntes Mitglied in die allgemeine helvetische Tagsatzung, zum Verfasser. Er geht von den Ursachen unserer gegenwärtigen Lage aus, die er in dem Verfahren Frankreichs gegen die Schweiz, und was die Finanzen betrifft, in der unvorsichtigen Aufhebung der Feudalrechte durch die Gesetzgebung von 1798 findet. Die Zahl und Mannigfaltigkeit der Auslagen, die man nun auszuschreiben sich gezwungen sah, bewirkten mehr als ihr reeller Betrag, Unzufriedenheit: denn es ist Thatsache, daß im Canton Waadt, die Grundabgabe, die Bodenzinsen, die Handänderung, und vermutlich noch alle übrigen Abgaben zusammengerechnet, nicht so viel als unter der alten Ordnung die Staatsgefalle betragen.

Der Bf. berechnet hierauf den Finanzzustand seines Kantons. Bis zum ersten September dieses Jahres werden ungefähr für 529,600 Fr. Rückstände zu tilgen seyn; für die die diesjährigen Zehnten und ein Theil der Grundabgabe können angewiesen werden.

Als presumptive ordentliche Ausgaben rechnet er:

Verwaltung des Cantons- und Kanzley.	Fr.
unkosten.	100,000
Rechtspflege	25,000
Kleine Cantonalausgaben für das Militär.	50,000
Marechausee.	9000
Summa . . .	184,000